

# Vereinsstatuten (Version 01.2019)

## § 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

”Förderverein der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel Landeck“

(2) Er hat seinen Sitz in Landeck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 - Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Kommunikation über aktuelle Entwicklungen im Tourismus und Handel
- b) die Förderung von schulischen Entwicklungen
- c) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Schule
- d) die finanzielle Unterstützung außerschulischer Projekte
- e) berufliche und persönliche Fort- und Weiterbildung

## § 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge
- b) Veranstaltungen
- c) Gesellige Zusammenkünfte
- f) Bildungsreisen
- g) Kurse
- h) Schulungen
- i) Seminare

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Förderbeiträge
- c) Erträgen aus Veranstaltungen
- d) Sponsoring, Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

#### **§ 4 - Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die durch die Beitrittserklärung dem Verein beitreten und Mitgliedsbeitrag zahlen. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassaprüfer sind während ihrer Amtsperiode ordentliche Mitglieder. Die Mitglieder der Direktion sind ebenfalls ordentliche Mitglieder. Die Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge entfallen auf Grund ihrer Tätigkeiten. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiez u wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme mittels Unterfertigung der Beitrittserklärung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Fördernde Mitglieder werden durch die Zahlung des Förderbeitrages zu Mitgliedern des Vereines für das Schuljahr der Zahlung.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung und durch Unterfertigung der Beitrittserklärung.

(5) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den / die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

#### **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge (falls in der Generalversammlung beschlossen) im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- |     |  |
|-----|--|
| (1) | Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.   |
| (2) | Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.  |
| (3) | Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.   |
| (4) | Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.   |
| (5) | Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der einmaligen Beitrittsgebühr und des alljährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die fördernden Mitglieder bezahlen den Förderbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Beitrittsgebühr sowie die Höhe des Förderbeitrages werden in der Generalversammlung beschlossen. |

## **§ 8 - Vereinsorgane**

- |     |   |
|-----|---|
| (1) | Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15). |
|-----|---|

## **§ 9 - Die Generalversammlung**

- |     |  |
|-----|--|
| (1) | Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.  |
| (2) | Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.           |
| (3) | Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mittels Ankündigung in der Presse und auf der Homepage einzuladen sowie die ordentlichen und Ehrenmitglieder per Email zu verständigen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. |
| (4) | Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.   |
| (5) | Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.   |

(6)	Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
(7)	Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
(8)	Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
(9)	Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10 - Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a)	Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
b)	Beschlussfassung über den Voranschlag.
c)	Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
d)	Entlastung des Vorstandes.
e)	Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie die Festsetzung der Förderbeiträge für fördernde Mitglieder.
f)	Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
g)	Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
h)	Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11 - Der Vorstand**

(1)	Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtsperiode ordentliche Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag entfällt auf Grund ihrer Tätigkeiten.
-----	--

(2)	Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
(3)	Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
(4)	Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
(5)	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
(6)	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(7)	Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
(8)	Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
(9)	Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
(10)	Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12 - Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1)	Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
-----	--

(2)	Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
(3)	Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
(4)	Vorbereitung der Generalversammlung.
(5)	Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
(6)	Verwaltung des Vereinsvermögens.
(7)	Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

### **§13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1)	Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
(2)	Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
(3)	Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
(4)	Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
(5)	Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
(6)	Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
(7)	Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
(8)	Der Vorstand handelt im Interesse des Vereins und verfügt über die Mittel.

### **§ 14 - Die Rechnungsprüfer**

(1)	Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
-----	---

(2)	Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
(3)	Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

### **§ 15 - Das Schiedsgericht**

(1)	Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
(2)	Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
(3)	Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 - Auflösung des Vereines**

(1)	Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2)	Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
(3)	Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

## Beitrittserklärung als Ehrenmitglied

Hiermit trete ich \_\_\_\_\_ (Vor-, Nachname) als Ehrenmitglied dem Förderverein der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel bei.

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Meine Daten werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Mit der Beitrittserklärung erhalte ich ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

## Beitrittserklärung als Ordentliches Mitglied

Hiermit trete ich \_\_\_\_\_ (Vor-, Nachname) als ordentliches Mitglied dem Förderverein der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel bei.

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Meine Daten werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Die Beitrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeitrag überweise ich laut Vorschreibung des Vereines. Mit der Beitrittserklärung erhalte ich ein Stimmrecht an der Generalversammlung.